

Nochmals: Die UNFCCC und das Pariser Abkommen im Lichte deren Zwecks und Anwendungsbereichs (2021)

von Mag. Arthur H. Lambauer

Artikel 2(1)(a) des Pariser Abkommens¹ lautet:

Article 2

1. This Agreement, in enhancing the implementation of the Convention, including its objective, aims to strengthen the global response to the threat of climate change, in the context of sustainable development and efforts to eradicate poverty, including by:

(a) Holding the increase in the global average temperature to well below 2°C above pre-industrial levels and pursuing efforts to limit the temperature increase to 1.5°C above pre-industrial levels, recognizing that this would significantly reduce the risks and impacts of climate change; [...].

Hier ist somit die Rede davon, dass *dieses Abkommen darauf abzielt, die weltweite Antwort auf die Bedrohung des Klimawandels zu stärken*. Eine Antwort zu stärken (zu suchen²), heißt nicht notwendigerweise, deren einziges Standbein zu sein; und es heißt noch weniger, dass in den hierfür getroffenen Maßnahmen ein ausreichendes Moment liegt, dieses Ziel der Stärkung zu erreichen.

Daraus folgt, dass die beiden in der *litera* (a) angeführten Temperaturgrenzen lediglich auf Annahmen resultieren, wie sie 2015 aktuell gewesen sind, worauf auch das *including by* im Einleitungssatz des Absatz 1 hindeutet, wobei dieses eben nicht nur auf die anderen in den folgenden *literae* aufgezählten Maßnahmen abstellt, sondern auf alle zur Verfügung stehenden überhaupt.

Sollte sich also herausstellen, dass diese Temperaturwerte zu lax angesetzt sind und in Wahrheit – aufgrund neuerer Daten und Erkenntnisse – eine noch schärfere Begrenzung nötig ist, um *adverse effects* (Artikel 1(1) UNFCCC³) abzuhalten, dann verlieren diese Werte an Verbindlichkeit, und zwar zugunsten der Verbindlichkeit schärferer Regeln, die mit jenen der UNFCCC bereits existieren; dazu sogleich.

Zuvor ist noch ein Wort zu verlieren über die Bedeutung der Nennung in der *litera* (a) des Zusatzes *in the global average* im ersten Fall, welcher im zweiten nicht aufscheint. Dies bedeutet, dass die dort genannten 2° Celsius eine kollektive Aufgabe für den weltweiten Durchschnittswert darstellen; demgegenüber betreffen die 1,5° Celsius des zweiten Falles die individuellen Pflichten eines jeden Vertragsstaates für den von ihm unmittelbar beeinflussten Bereich. Dahinter steht offenbar die Überlegung, dass – wiederum gemäß den Regeln der UNFCCC (Artikel 3(1)) – an die einzelnen Mitgliedstaaten, je nach deren Leistungsfähigkeit und Entwicklungsstand sowie freilich auch entsprechend der klimatologischen Veränderungen, unterschiedliche Anforderungen herangetragen werden, sodass in manchen Staaten eine höhere Temperaturgrenze zu akzeptieren sein würde als etwa in nördlichen Industriestaaten, was im Durchschnitt die angestrebten 2° ergibt. Dahingegen soll jeder Staat, den gemäß zitiertem Artikel 3(1) UNFCCC die Pflicht trifft, *to take the lead*, die 1,5° anstreben: als vorläufiges Ziel anno 2015.

Dieses alles spiegelt sich im Artikel 2 UNFCCC, der da lautet:

The **ultimate** objective of this Convention and any related legal instruments that the Conference of the Parties may adopt is to achieve, in accordance with the relevant provisions of the Convention, stabilization of greenhouse gas concentrations in the

atmosphere at a level that would prevent dangerous anthropogenic interference with the climate system. Such a level should be achieved within a time-frame sufficient to allow ecosystems to adapt naturally to climate change, to ensure that food production is not threatened and to enable economic development to proceed in a sustainable manner.

Die Rede ist vom äußersten (*ultimate*) Ziel der Konvention sowie jeden anderen Instruments, das von der Versammlung der Vertragsparteien verabschiedet wird, mithin insbesondere des Pariser Abkommens⁴: Jenes liegt darin, die Treibhausgase auf einem Level zu stabilisieren, das gefährliche anthropogene Einflüsse auf das Klimasystem hintanhält.

Später abgeschlossene Abkommen müssen also stets mit dem Sinn und Zweck der Konvention aus 1992 harmonieren! Träfe dies (nach neueren Erkenntnissen) auf die oben erörterten Temperaturgrenzen nicht (mehr) zu, resultierten daraus die oben angeführten Rechtsfolgen.

Aus all dem folgt, dass die Grenzwerte 2° bzw. 1,5° lediglich als angenommene Parameter Richtwerte sind, von denen angenommen wird, dass sie mit einem Level an Treibhausgasen einhergehen, wie oben dargelegt. Der klimatologische Zusammenhang im Klimasystem zwischen der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre sowie der Erdtemperatur an der Erdoberfläche, ist dabei variabel und hängt von einer Vielzahl zusätzlicher Parameter wie zB der Stärke des Magnetfeldes oder dem Meeresspiegel und dessen Salzkonzentration etc. ab. Auch daraus ist die Variabilität der genannten Temperaturgrenzen ersichtlich.

Das Klimasystem ist nach Artikel 1(2) UNFCCC definiert wie folgt:

"Climate system" means the totality of the atmosphere, hydrosphere, biosphere and geosphere and their interactions.

In diesem höchst komplexen System stellt die Temperatur nur einen von vielen Parametern dar. Derzeit (noch⁵) ist dieses System aus der Sicht der Lebensfähigkeit des Menschen auf diesem Planeten im Gleichgewicht. Gerät es in Schieflage, führt dies zu einer exponentiellen Verschlechterung dieser Lebensbedingungen, weil sich die in der obigen Definition angeführten Faktoren wechselseitig beeinflussen und so -niemand kann sagen, wohin – weiter entwickeln würden, um zB eine Atmosphäre auszubilden, die nicht mehr von Sauerstoff, sondern von Kohlenmonoxid dominiert wäre, oder ein Magnetfeld, das uns nicht mehr ausreichend vor den Sonnenwinden schützt.

Die Folgen dessen versteht jedermann und jedefrau.

Und wenn dann Artikel 4(1) PA lautet, wie folgt:

1. In order to achieve the long-term temperature goal set out in Article 2, Parties aim to reach global peaking of greenhouse gas emissions **as soon as possible**, recognizing that peaking will take longer for developing country Parties, and to undertake rapid reductions thereafter in accordance with best available science, so as to achieve a balance between anthropogenic emissions by sources and removals by sinks of greenhouse gases in the second half of this century, **on the basis of equity, and in the context of sustainable development and efforts to eradicate poverty** [...]

¹ FCCC/CP/2015/10/Add.1, Annex.

² Als Synonym für *darauf abzielen*.

³ 1771 UNTS 30822.

⁴ PA.

⁵ Allerdings bereits in Veränderung begriffen, wie wir alle sehen können.

dann ergibt sich im Zusammenhalt mit Artikel 2(1)(b) und (c) PA⁶, die da lauten:

(b) **Increasing the ability to** adapt to the adverse impacts of climate change and **foster** climate resilience and **low greenhouse gas emissions development**, in a manner that does not threaten food production; and

(c) Making finance flows consistent with a pathway towards low greenhouse gas emissions and climate-resilient development [.]

dass das *as soon as possible* im zuvor zuerst zitierten Passus, welches angesichts der Bedrohlichkeit der Lage objektiv⁷ aufzufassen ist, mit der hier zuvor angesprochenen *Vergrößerung der Fähigkeit, die Entwicklung von niedriger Treibhausgas-Emission zu fördern*, sowie in weiterer Folge auch damit zusammenhängt, Finanzflüsse entsprechend anzupassen, wobei solche Vergrößerung der Fähigkeit auch und besonders darin zu finden sein muss, die in der FN 7 oben Genannten zur Raison bzw. (im Austausch mit Befähigten) an den ihnen angestammten Platz zu bringen; was beides – soweit noch nicht erfolgt - sowohl gesetzgeberische Maßnahmen als auch zivilgesellschaftliche Meinungskundgebung benötigt.

Der oben fett hervorgehobene Passus am Ende des Artikels 4(1) PA indiziert zusammen mit dem bislang Gesagten im Übrigen klar und deutlich, dass die materialistische Ausrichtung des allgemeinen Lebensstils in den Industrieländern ein Ende zu finden hat, weil andernfalls – gleich einem sich gegensätzlich zu bewegen habenden Waagschalbalken – ein Ausgleich ohne Eindämmung der Emissionen nicht möglich sein wird.

Das, was etwa ein österreichischer Kanzler allzu vollmundig als „Zurück in die Steinzeit“ desavouiert, ist also völkerrechtlich verbindlich längst festgeschrieben.

Mag. Arthur H. Lambauer

⁶ Hier zu lesen zusammen mit dem obigen Zitat des Einleitungssatzes des Absatzes 1.

⁷ Und nicht abhängig von subjektiven Befindlichkeiten Wohlbegüterter oder psychopathologisch traumatisierter Polit-Clowns.